

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 1 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

Gelb markiert: zusätzlich erforderliche Angaben für das erweiterte SDB (eSDB)

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DER ZUBEREITUNG UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung:

Bezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild/Handelsname:

Andere Bezeichnungen:

REACH Registrierungsnr.:

1.2 Verwendung des Stoffes / der Zubereitung

1.2.1 Identifizierte Verwendungen:

Unter Einhaltung der in der Anlage zu diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebenen Bedingungen.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Nicht zum Verspritzen/Versprühen verwenden.
Siehe Kapitel 16 für eine allgemeine Übersicht.

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler):

E-Mail (fachkundige Person):

Kontaktstelle für Informationen:

Nationaler Ansprechpartner:

1.4 NOTRUFNUMMER:

Fußnote (allgemeiner Hinweis):

Die abgebildeten Tabellen in Kapitel 3,8,11 und 12 sind nur beispielhaft zu sehen. Es sind auch andere Abbildungsmöglichkeiten und Unterstrukturen denkbar.

Kommentar: Der Begriff „Verwendung“ ist definiert in REACH, Artikel 3, Nr. 24. Wählbar aus BDI-Katalog-Modul „Kategorien“.

Kommentar: Informationen müssen mit den im Stoffsicherheitsbericht identifizierten Verwendungen und den im Anhang des SDB aufgeführten Expositionsszenarien übereinstimmen. Siehe BDI-Katalog-Modul „Kategorien“. Einteilung in „Industrielle, gewerbliche und private Verwendung“ möglich. Im SDB sind gemäß Anhang II, Nr. 1.2 Verwendungen „soweit bekannt“ anzugeben. Für registrierte Stoffe sind die „bekannt“ Verwendungen aus dem Registrierungsossier zu entnehmen (es müssen nicht alle übernommen werden) = identifizierte Verwendungen. Inhalte dieser Überschrift sind mit den Titeln der Expositionsszenarien identisch (Link zum Anhang!). Der Begriff „identifizierte Verwendung“ ist definiert in REACH, Artikel 3, Nr. 26.

Kommentar: Standardsatz für das eSDB.

Kommentar: Beispiel für eine ausgeschlossene Verwendung.

Kommentar: Oder alternativ: Angabe in 16.3.1 (Übersichtsmatrix).

Kommentar: Zu nennen ist die Person, die in der Gemeinschaft für das Inverkehrbringen des Stoffes oder der Zubereitung verantwortlich ist, sei sie Hersteller, Importeur oder Händler. Handelt es sich um Registrierungs-pflichtige, so muss die Angabe dieser Person mit den für die Registrierung gemachten Angaben zum Hersteller oder Importeur übereinstimmen.

Kommentar: Vollständige Anschrift und Telefonnr.

Kommentar: Hierüber sollte die fachkundige Person erreichbar sein, die das SDB erstellt/ zusammengestellt hat. Das kann auch externer Dienstleister oder eine E-mail Sammeladresse (sdb@xyz.de) sein.

Kommentar: Befindet sich die Anschrift nicht in dem Mitgliedstaat, in dem der Stoff oder die Zubereitung in Verkehr gebracht wird, so ist nach Möglichkeit zusätzlich die vollständige Anschrift und die Telefonnummer der in diesem Mitgliedstaat verantwortlichen Person anzugeben.

Kommentar: Ist diese Telefonnr. nur während der Bürozeiten erreichbar, so ist dies anzugeben, z.B. durch folgenden Standardsatz: „Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.“

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 2 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Bezeichnung der Gefahren:

2.1.1 Einstufung:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]			
Gefahrenklassen/-kategorien	Gefahrenhinweis	Einstufungsverfahren	Zusätzliche Hinweise
Akute Toxizität 1	H330	Prüfergebnis	

67/548/EWG oder 1999/45/EG	
Gefährlichkeitsmerkmale	R-Sätze
Sehr giftig	R26

Zusätzliche Hinweise:

2.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Mögliche schädliche physikalisch-chemische Wirkungen:

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome:

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt:

Andere Gefahren:

Kommentar:

Klare Unterscheidung, ob es sich im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG um eine gefährliche oder nicht gefährliche Zubereitung handelt. Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, die schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie die Symptome, die bei der Verwendung und einem absehbaren Missbrauch auftreten können, sind zu beschreiben. Die Angaben sollen sich auf Informationen zur Einstufung stützen, müssen diese jedoch nicht vollständig wiederholen.

Kommentar: z.B. „Die Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG“ und/oder „Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS]“.

Kommentar: Die Stoffeinstufung muss mit derjenigen für das Einstufungs- & Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Titel XI übereinstimmen (künftig: GHS)

Kommentar: z.B. „H330“

Kommentar: z.B. Hinweis: x Prozent des Gemisches bestehen aus einem oder mehreren Bestandteilen von unbekannter Toxizität.

Kommentar: z.B. "Prüfergebnis", "Übertragungsgrundsatz" oder "Berechnungsverfahren über die Bestandteile".

Kommentar: z.B. „Akute Tox. 1“.

Kommentar: z.B. „R43“ oder „Carc. Cat. 2“.

Kommentar: Verschieden für die Einstufung gemäß GHS wichtige Informationen in Form von einfachen Aussagen, die durch entsprechende Werte in den Datenkapiteln 9, 11, 12 gestützt werden. Z.B.: „Das Produkt ist mit einer versiegelten Sprühvorrichtung versehen“ oder „das Gas ist bei 20°C und Standarddruck (101,3 kPa) in einem Gemisch von höchstens 13 Vol% Luft entzündbar“ oder „Die Prüfung der Weiterbrennbarkeit von Flüssigkeiten liegt vor (Flüssigkeit unterhält keine selbständige Verbrennung). Das Ergebnis ist negativ“ etc.

Kommentar: Es kann erforderlich sein, auch andere, nicht einstuferrelevante Gefahren anzugeben, z.B. Staubbelastung, Kreuzsensibilisierung, Erstickungsgefahr, Erfrierungsgefahr, hohe Geruchs-/Geschmackswirksamkeit, Gefährdung von Bodenorganismen, Ozonabbau Potenzial, fotochemisches Ozonbildungspotenzial.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 3 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Angaben zum Stoff:

CAS.-Nr.:

EG-Nr.:

INDEX-Nr.:

REACH Registrierungsnr.:

Reinheit:

Synonyme:

Stabilisatoren:

Gefährliche Verunreinigungen:

3.2 Zusätzliche Hinweise:

Die Übergangsfrist gemäß REACH-Verordnung, Artikel 23, ist noch nicht abgelaufen.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Angaben zur Zubereitung/zum Gemisch:

Beschreibung:

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe*:

Stoffname	EG-Nr.	REACH-Nr.	Index-Nr.	CAS-Nr.	Gehalt (%)	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]		Einstufung gemäß 67/548/EWG
						Gefahrenklassen/ Gefahrenkategorien	Gefahrenhinweise	

3.3 Bemerkung:

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

*Fußnote:

Kann die für das Inverkehrbringen der Zubereitung verantwortliche Person nachweisen, dass die auf dem Sicherheitsdatenblatt vorzunehmende Offenlegung der chemischen Identität eines Stoffes, der ausschließlich als Reizstoff — mit Ausnahme der Stoffe, denen R41 zugeordnet ist — oder als in Verbindung mit einer oder mehreren der übrigen in Artikel 10 Nummer 2.3.4 der Richtlinie 1999/45/EG aufgeführten Eigenschaften als Reizstoff wirkend oder als gesundheitsschädlich oder als in Verbindung mit einer oder mehreren der in Artikel 10 Nummer 2.3.4 aufgeführten Eigenschaften mit allein akut letalen Wirkungen gesundheitsschädlich eingestuft ist, die Vertraulichkeit ihres geistigen Eigentums gefährden könnte, so kann sie diesen Stoff nach Maßgabe von Teil B des Anhangs VI zur Richtlinie 1999/45/EG entweder mit einem Namen, der die wichtigsten funktionellen chemischen Gruppen nennt, oder mit einem Ersatznamen bezeichnen.

Hat der Lieferant eines Gemisches vor dem 1. Juni 2015 gemäß Artikel 15 der Richtlinie 1999/45/EG nachgewiesen, dass die Offenlegung der chemischen Identität eines Stoffes in einem Gemisch seine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährden könnte, darf er den genehmigten Alternativnamen für die Zwecke dieser Verordnung weiterhin benutzen.

Kommentar: z.B., ob es sich um einen PBT- oder vPvB-Stoff oder um einen Stoff mit einem gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwert handelt. Ferner zur Erläuterung, warum bis dato keine REACH-Registrierungsnr. vergeben wurde, z.B. auch „Der Stoff ist gemäß REACH-Verordnung, Artikel 2, nicht registrierungspflichtig.“

Kommentar: Standardsatzbeispiel

Kommentar:
1 „gefährliche“ Zubereitungen:
1a alle gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffe, wenn Berücksichtigungsgrenze 1999/45/EG³ Konzentrationsgrenzwerte, Anhang I Konzentrationsgrenzwerte 1999/45/EG, Teil B, Anhänge II, III Konzentrationsgrenzwerte 1999/45/EG, Anhang V³ Konzentrationsgrenzwerte Title X.
1b EU-Arbeitsplatzgrenzwertstoffe
1c ³ 0,1 % PBT- oder vPvB-Stoffe
2 „nicht gefährlich“:
2a alle gesundheits- und umweltgefährdenden Stoffe, wenn ≥ 1 Masse% (f), $\geq 0,2$ Vol% (g)
2b EU-Arbeitsplatzgrenzwertstoffe, wenn ≥ 1 Masse% (f), $\geq 0,2$ Vol% (g)³ 0,1 % PBT- oder vPvB-Stoffe

Kommentar: Früher: „Chemische Charakterisierung“. Umbenannt wegen Doppelbedeutung unter REACH.

Kommentar: EINECS/ELINCS

Kommentar:
Die gemäß Artikel 20 Absatz 1 zugeteilte Registrierungsnummer ist anzugeben.
Das Verfahren hierzu muss noch von der ECHA vorgegeben werden.

Kommentar:
z.B., ob es sich um einen PBT- oder vPvB-Stoff oder um einen Stoff mit einem gemeinschaftlichen Arbeitsplatzgrenzwert handelt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 4 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Allgemeine Hinweise:

4.2 Nach Einatmen:

4.3 Nach Hautkontakt:

4.4 Nach Augenkontakt:

4.5 Nach Verschlucken:

4.6 Selbstschutz des Ersthelfers:

4.7 Hinweise für den Arzt (Symptome, Gefahren Behandlung)

Symptome:

Gefahren:

Behandlung:

Kommentar: Die Angaben zur ersten Hilfe müssen kurz und für das Opfer, für zufällig Anwesende und für Erste-Hilfe-Leistende verständlich formuliert sein. Symptome und Wirkungen sind kurz zusammenzufassen. Aus den Angaben muss hervorgehen, welche Sofortmaßnahmen bei Unfällen zu ergreifen sind und ob nach der Exposition mit verzögert auftretenden Wirkungen zu rechnen ist. Die Angaben sind nach den verschiedenen Expositionswegen, nämlich Einatmen, Haut- und Augenkontakt sowie Verschlucken, zu unterteilen. Es ist anzugeben, ob ärztliche Betreuung erforderlich oder ratsam ist. Bei einigen Stoffen und Zubereitungen kann es wichtig sein, darauf hinzuweisen, dass am Arbeitsplatz eine besondere Ausstattung für eine gezielte und sofortige Behandlung verfügbar sein muss.

Kommentar: Es ist zuerst anzugeben, ob sofort ein Arzt hinzugezogen werden muss.

Kommentar: Bekanntmachung 220 (DE): Weisen besondere Gefahrenhinweise (R-Sätze) unter "15. Vorschriften" (vgl. Nummer 6.15) auf eine spezifische Gefährdung durch das Produkt über einen definierten Expositionsweg hin, sind detaillierte Erste-Hilfe-Maßnahmen insbesondere zu diesem Aufnahmeweg anzugeben. Erscheinen spezifische Hinweise für den Arzt notwendig (z.B. spezifische Antidotbehandlung, Überdruckbeatmung, Verbot bestimmter Medikamente bzw. Genussmittel, o. Ä.), sind diese unter "Hinweise für den Arzt" (Symptome, Gefahren, Behandlung) anzugeben. Die hier angegebenen Texte können medizinische Fachausdrücke enthalten und dadurch u. U. für den Laien unverständlich sein.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 5 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Geeignete Löschmittel:

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

5.4 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

5.5 Zusätzliche Hinweise:

Brandklasse:

6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

6.3 Verfahren zur Reinigung:

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Kommentar:

Gegebenenfalls ist auf die Positionen 8 und 13 zu verweisen.

Kommentar:

Entfernen von Zündquellen, Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung/eines ausreichenden Atemschutzes, Vermeiden von Staubeentwicklung, Verhindern von Haut- und Augenkontakt.

Kommentar:

Verhütung des Eindringens in die Kanalisation, in Oberflächen- und Grundwasser sowie in den Boden, eventuell Alarmierung der Nachbarschaft.

Kommentar:

Einsatz absorbierender Stoffe (Sand, Kieselgur, saure Bindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl usw.), Niederschlagen von Gas und Rauch mit Wasser, Verdünnung. In Betracht zu ziehen ist ferner die Notwendigkeit von Hinweisen wie „Verwendung von ... verboten!“, „Neutralisieren mit ...“.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 6 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Handhabung

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Schutzmaßnahmen:

Technische Maßnahmen:

Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol- und Staubbildung:

Maßnahmen zum Umweltschutz:

Spezifische Anforderungen oder Handhabungsregelungen:

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

7.1.3 Weitere Angaben:

7.2 Lagerung

7.2.1 Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

7.2.2 Verpackungsmaterialien:

7.2.3 Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

7.2.4 Zusammenlagerungshinweise:

7.2.5 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Lagertemperatur:

Relative Luftfeuchtigkeit (%):

Lagerstabilität:

Maximale Lagerdauer:

Lagerklasse:

7.3 Bestimmte Verwendung:

Empfehlungen:

Branchenlösungen:

Kommentar:

Die Angaben in diesem Abschnitt beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt sowie auf die Sicherheit. Sie helfen dem Arbeitgeber, geeignete Arbeitsabläufe und organisatorische Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG festzulegen. In den Fällen, in denen ein Stoffsicherheitsbericht oder eine Registrierung erforderlich ist, müssen die Angaben in diesem Abschnitt mit den Informationen für die identifizierten Verwendungen und die im Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Expositionsszenarien übereinstimmen.

Kommentar: Anzugeben sind Schutzmaßnahmen für die sichere Handhabung einschließlich Empfehlungen für technische Maßnahmen wie Einschluss, örtliche und generelle Lüftung, Maßnahmen zur Verhinderung von Aerosol-/ Staubbildung, Brandschutzmaßnahmen, Vorkehrungen für den Umweltschutz (z.B. Verwendung von Filtern oder Gaswäschern zur Abgasreinigung, Verwendung von Auffangwannen oder Abdichtungssystemen, Maßnahmen zur Aufnahme und Entsorgung von ausgelaufenem Material usw.) sowie weitere spezifische Anforderungen oder Handlungsregeln im Zusammenhang mit dem Stoff oder der Zubereitung (z.B. geeignete oder nicht zulässige Arbeitsverfahren und Geräte), möglichst mit einer kurzen Beschreibung der Maßnahmen.

Kommentar: Anzugeben sind die Bedingungen für eine sichere Lagerung wie spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter (einschließlich Rückhaltewände und Belüftung), unverträgliche Materialien, Lagerbedingungen (Temperatur und Feuchtigkeitsgrenze/-bereich, Licht, Inertgas usw.), besondere Anforderungen an elektrische Anlagen/Geräte sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung. Hinzuzufügen sind ggf. Empfehlungen hinsichtlich der Mengenbegrenzungen in Abhängigkeit von den Lagerbedingungen. Insbesondere anzugeben sind spezielle Anforderungen wie die Art des Materials von Verpackungen / Behältnissen für den Stoff oder die Zubereitung.

Kommentar: Bei Endprodukten, die für bestimmte Verwendungszwecke hergestellt wurden, sind detaillierte und praxisnahe Empfehlungen für diese Verwendungszwecke zu formulieren. Wenn möglich sollte auf einschlägige Branchenregelungen hingewiesen werden. Auch Hinweise auf mögliche Ersatzprodukte mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko können hier angegeben werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 7 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.

Kommentar:
Maßnahmen zur Begrenzung und Überwachung der Exposition umfassen alle speziellen Risikomanagementmaßnahmen, die während der Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung zu ergreifen sind, um die Exposition der Arbeitnehmer und der Umwelt so gering wie möglich zu halten. Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so sind die Risikomanagementmaßnahmen unter Position 8 des Sicherheitsdatenblattes für die identifizierten Verwendungen zusammenzufassen.

8.1 Expositionsgrenzwerte

8.1.1 Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten

8.1.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte:

Luftgrenzwerte:

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Arbeitsstoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Arbeitsplatzgrenzwert		Empfohlene Überwachungsverfahren	Spitzenbegrenzung	Quelle
				Langzeit	Kurzzeit			
AGW (DE)								
OEL (EU)								

Kommentar: Hinweis geben, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten oder durchzuführen sind, z.B. „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind durchzuführen.“ oder „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind anzubieten.“

Biologische Grenzwerte:

Grenzwerttyp (Herkunftsland)	Arbeitsstoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Parameter	Grenzwert	Untersuchungsmaterial	Quelle	Bemerkung
BGW (DE)								

Kommentar: Anzugeben sind spezifische zu überwachende Parameter, wie nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte. Anzugeben sind ferner die aktuell empfohlenen Überwachungsverfahren.

8.1.1.2 Zusätzliche Expositionsgrenzwerte unter Verarbeitungsbedingungen:

8.1.1.3 DNEL/DMEL und PNEC-Werte:

DNEL/DMEL			Expositionsweg		Kritische Komponente	Bemerkung
Arbeitnehmer		Verbraucher				
Industrie	Gewerbe					
			Oral	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)		
			Dermal	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)		
			Inhalation	Kurzzeit (akut) Langzeit (wiederholt)		

Kommentar: Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so sind für den Stoff die entsprechenden DNEL (DMEL)- und PNEC-Werte für die im Anhang des Sicherheitsdatenblattes aufgeführten Expositionsszenarien zu vermerken.

Im Gegensatz zu den Arbeitsplatzgrenzwerten und biologischen Grenzwerten ist für DNEL/DMEL- und PNEC-Werte nicht vorgesehen, diese für Stoffe in Zubereitungen zu verwenden.

PNEC			Expositionsweg		Kritische Komponente	Bemerkung
Arbeitnehmer		Verbraucher				
Industrie	Gewerbe					
			Wasser	Kurzzeit (einmalig) Langzeit (kontinuierlich)		
			Boden	Kurzzeit (einmalig) Langzeit (kontinuierlich)		
			Luft	Kurzzeit (einmalig) Langzeit (kontinuierlich)		

Kommentar: Nur für Zubereitungen. Entfällt für Stoffe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 8 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Produktbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Instruktive Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Handschutz:

Augenschutz:

Körperschutz:

8.2.2 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Produktbezogene Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Instruktive Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

Technische Maßnahmen zur Vermeidung der Exposition:

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition

Maßnahmen, die sich auf die Verwendung des Stoffes (als solches oder in Zubereitungen) durch den Verbraucher beziehen:

Maßnahmen, die sich auf die Nutzung des Stoffes in Artikel beziehen:

REMARK - RIP 3.2-2 Part G, Zeile 238 ff.:

Annex II does not specifically mention RMMs and OCs related to consumers, but section 8 of annex II stipulates that the RMM across all the identified uses shall be summarised in section 8 of the SDS. Potential exposure of consumers during the life of the substance resulting from identified downstream uses are to be covered in the CSA for a substance.

It is therefore recommended to add a section 8.2.3 in the extended safety data sheet to include measures related to consumer uses of the substance (as such or in preparations) and to the service life of the substance in articles.

This information is addressed to the downstream users under REACH

i) placing preparations for use in the general public on the market and

ii) processing substances or preparations into articles.

It may also facilitate the communication related to substances of very high concern, for which risk management advice beyond downstream uses can be required under article 7 and article 33 of REACH.

Kommentar: Der Arbeitgeber berücksichtigt diese Angaben bei der Beurteilung der vom Stoff oder der Zubereitung ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer (98/24/EG (Art. 4), wobei, folgendes erforderlich ist., Gestaltung geeigneter Arbeitsverfahren/technischer Steuerungseinrichtungen, Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Materialien, Durchführung kollektiver Schutzmaßnahmen, z.B. ausreichende Belüftung, geeignete organisatorische Maßnahmen, sowie Durchführung individueller Schutzmaßnahmen, wenn eine Exposition nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Es sind über diese Maßnahmen geeignete angemessene Angaben zu machen, die die Risikobeurteilung ermöglichen. Diese Angaben ergänzen die bereits unter Nummer 7.1 genannten Angaben.

Kommentar: Sind individuelle Schutzmaßnahmen erforderlich, so ist genau anzugeben, welche Ausrüstung einen angemessenen und geeigneten Schutz gewährleistet. Dabei ist die RL 89/686/EWG für persönliche Schutzausrüstungen zu berücksichtigen und auf die entsprechenden CEN-Normen Bezug zu nehmen.

Kommentar: Bei gefährlichen Gasen, Dämpfen oder Staub ist auf die geeignete Schutzausrüstung hinzuweisen, wie umluftunabhängige Atemschutzgeräte, geeignete Masken, Filter.

Kommentar: Die Art der bei der Handhabung des Stoffes oder der Zubereitung erforderlichen Schutzhandschuhe ist klar anzugeben, einschließlich der Art des Materials, der Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der dermalen Exposition. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Handschutzmaßnahmen anzugeben.

Kommentar: Ist ein CSR erforderlich, so muss eine Zusammenfassung der RMM gegeben werden, mit denen die Umweltexposition gegenüber d. betreffenden Stoff für die im Anhang des SDB aufgeführten Expositionsszenarien angemessen begrenzt & überwacht werden kann.

Kommentar: Nur für eSDB!
REACH: Angaben zu Maßnahmen zur Begrenzung der Verbrauchereexposition erforderlich, wenn das Produkt von Endverbraucher verwendet wird.
REACH, Artikel 2, Ziffer 6 (Umkehrschluss) und Artikel 37, Absatz 6. Hier sollen die Inhalte aus der RMM Library aufgeführt werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 9 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben

Aussehen

Aggregatzustand:

Farbe:

Geruch:

Kommentar: Ist eine Registrierung erforderlich, so müssen die Angaben in diesem Abschnitt mit den dafür bereitgestellten Angaben übereinstimmen.

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

9.2.1 Sicherheitsrelevante Basisdaten

	Wert	Methode	Bemerkung
pH-Wert (20 °C):			
Schmelzpunkt/-bereich (°C):			
Siedepunkt/-bereich (°C):			
Flammpunkt (°C):			
Zündtemperatur (°C):			
Dampfdruck (°C):			
Dichte (g/cm ³):			
Schüttdichte (kg/m ³):			
Wasserlöslichkeit (20 °C in g/l):			
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Pow):			
Viskosität, dynamisch (mPa s):			
Staubexplosionsfähigkeit:			
Explosionsgrenzen			
untere:			
obere:			

Kommentar: Bei Zubereitungen sind in der Regel die Eigenschaften der Zubereitung selbst anzugeben. Wird jedoch angegeben, dass eine bestimmte gefährliche Eigenschaft nicht vorliegt, so ist genau zu differenzieren zwischen Fällen, in denen der die Einstufung vornehmenden Person keine Informationen vorliegen, und Fällen, in denen die Prüfergebnisse negativ waren. Erscheinen Angaben zu Eigenschaften einzelner Bestandteile notwendig, so ist genau anzugeben, worauf sich die Daten beziehen. Die Eigenschaften werden nach den Spezifikationen der in REACH Artikel 13 Absatz 3 genannten Verordnung der Kommission über Prüfmethode oder nach einer anderen vergleichbaren Methode bestimmt.

Kommentar: Nachfolgend nur eine beispielhafte Aufzählung und Darstellungform.

Kommentar: Druck- und Temperaturangabe erforderlich, z.B. bei 20°C und Normaldruck.

9.2.2 Stoffgruppenrelevante Eigenschaften

Explosive Stoffe/Gemische & Erzeugnisse mit Explosivstoff

Entzündbare Gase

Entzündbare Aerosole

Oxidierende Gase

Gase unter Druck

Entzündbare Flüssigkeiten

Entzündbare Feststoffe

Selbsterzetzliche Stoffe und Gemische

Pyrophore Flüssigkeiten

Pyrophore Feststoffe

Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

Stoffe und Gemische, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln.

Oxidierende Flüssigkeiten

Oxidierende Feststoffe

Organische Peroxide

Korrosiv gegenüber Metallen

Kommentar: Diese neue Überschrift wird wichtig mit Inkrafttreten von GHS. Die einzelnen Gefahrenklasse sollen hier aufgeführt werden.

9.3 Sonstige Angaben:

Kommentar: Angaben zu sonstigen sicherheitsrelevanten Parametern wie Mischbarkeit, Fettlöslichkeit (Lösungsmittel angeben), Leitfähigkeit, Schmelzpunkt/Schmelzbereich, Gasgruppe (wichtig für Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (1)), Selbstentzündungstemperatur usw.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 10 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 11 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Zu vermeidende Bedingungen:

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Kommentar: Anzugeben sind die Stabilität des Stoffes/ der Zubereitung sowie eventuelle gefährliche Reaktionen unter bestimmten Anwendungsbedingungen sowie bei der Freisetzung in die Umwelt.

Kommentar: Temperatur, Druck, Licht, Erschütterung usw., die zu einer gefährlichen Reaktion führen können.

Kommentar: z.B. Wasser, Luft, Säuren, Basen, Oxidationsmittel oder jeder andere Stoff, der zu einer gefährlichen Reaktion führen kann.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung

Nicht humantoxikologische Daten:

Methode:

Dosis:

Verabreichungsweg:

Ergebnisse:

Aufnahme:

Verteilung:

Stoffwechsel:

Ausscheidung/Elimination:

Humantoxikologische Daten:

11.2 Akute Wirkungen (toxikologische Prüfungen)

	Wirkdosis	Spezies	Methode	Bemerkung
Akute orale Toxizität	LD50 oder ATE _{mix}			
Akute dermale Toxizität	LD50 oder ATE _{mix}			
Akute inhalative Toxizität	LC50 oder ATE _{mix}			

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)

Nach einmaliger Aufnahme	Spezifische Wirkungen	Betroffene Organe	Bemerkung
Akute orale Toxizität			
Akute dermale Toxizität			
Akute inhalative Toxizität			

Spezifische Symptome im Tierversuch

Nach Verschlucken:

Nach Hautkontakt:

Nach Einatmen:

Nach Augenkontakt:

Kommentar: Gefährliche Stoffe, die bei der Zersetzung in kritischen Mengen entstehen können, insbesondere: Stabilisatoren; die Möglichkeit einer gefährlichen exothermen Reaktion; Auswirkungen einer Änderung des Aggregatzustands des Stoffes / der Zubereitung auf die Sicherheit; ggf. gefährliche Zersetzungsprodukte bei Kontakt mit Wasser; mögliche Zersetzung zu instabilen Produkten.

Kommentar: Kurze, aber vollständige und verständliche Beschreibung der verschiedenen toxikologischen Auswirkungen (auf die Gesundheit), die beim Kontakt mit dem Stoff / der Zubereitung für den Verwender entstehen können. Die Angaben müssen mit den Angaben für eine eventuell erforderliche Registrierung und/oder im eventuell erforderlichen SSB übereinstimmen und Informationen zu folgenden Gruppen potenzieller Wirkungen umfassen: Toxikokinetik, Stoffwechsel, Verteilung; akute Wirkungen (akute Toxizität, Reiz / Ätzwirkung); Sensibilisierung; Toxizität bei wiederholter Aufnahme; CMR-Wirkungen. Im Falle Registrant Stoffe müssen diese Angaben auch Zusammenfassungen der in Anwendung der REACH, Anhänge VII bis XI bereitgestellten Informationen umfassen.

Kommentar: Gesundheitsgefährdende Wirkungen durch Exposition gegenüber dem Stoff / der Zubereitung: Auswertung von Versuchsdaten und Erfahrungen aus der Praxis. Ggf. sind verzögert auftretende, akute/chronische Wirkungen bei kurz- und langfristiger Exposition anzugeben, z.B. Sensibilisierung, narkotische, CMR-Wirkungen. Sie sind entsprechend den physik.-chem. und toxikologischen Eigenschaften nach Expositionswegen (Einatmen, Verschlucken, Haut-, Augenkontakt) getrennt zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der Angaben unter Position 3 "Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen" kann es erforderlich sein, auf besondere Wirkungen bestimmter Bestandteile einer Zubereitung auf die Gesundheit hinzuweisen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 12 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

Reizung und Ätzwirkung:

	Expositions- dauer	Spezies	Bewertung	Methode	Bemerkung
Primäre Reizwirkung an der Haut					
Reizung der Augen					

Reizung der Atemwege:

Saure/Alkalische Reserve (Pufferkapazität für Mischungen mit extremen pH-Werten):

Sensibilisierung: Nach Hautkontakt:

Nach Einatmen:

Kommentar:

Nur auf Basis humantoxikologischer Daten (Erfahrung am Menschen).

Kommentar:

Nur auf Basis humantoxikologischer Daten (Erfahrung am Menschen).

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

	Wirk- dosis	Dauer der Expositions periode	Spezifische Wirkungen	Betroffene Organe	Spezies	Methode	Bemerkung
Subakut orale Tox.							
Subakut dermale Tox.							
Subakut inhalative Tox.							
Subchronisch orale Tox.							
Subchronisch dermale Tox.							
Subchronisch inhalative Tox.							
Chronisch orale Tox.							
Chronisch dermale Tox.							
Chronisch inhalative Tox.							

Spezifische Zielorgantoxizität (STOT)

Nach wiederholter Aufnahme	Spezifische Wirkungen	Betroffene Organe	Bemerkung
Subakut orale Tox.			
Subakut dermale Tox.			
Subakut inhalative Tox.			
Subchronisch orale Tox.			
Subchronisch dermale Tox.			
Subchronisch inhalative Tox.			
Chronisch orale Tox.			
Chronisch dermale Tox.			
Chronisch inhalative Tox.			

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 13 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität:

in-vitro Mutagenität:

Genotoxizität

in-vivo Mutagenität:

Keimzellmutagenität

Reproduktionstoxizität:

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften:

11.3 Erfahrungen aus der Praxis

Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Sonstige Beobachtungen:

11.4 Allgemeine Bemerkungen:

Kommentar: Zu vermerken ist ferner das Ergebnis des Vergleichs der verfügbaren Daten mit den in der Richtlinie 67/548/EWG vorgesehenen Kriterien für CMR-Stoffe der Kategorien 1 und 2 gemäß Anhang I Nummer 1.3.1 der Verordnung (EG) 1907/2006:
HINWEIS: Die Bewertung, dass der Stoff keine CMR-Eigenschaften besitzt, sollte ausreichend und nachvollziehbar begründet werden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 14 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

Aquatische Toxizität	Wirkdosis	Expositionsdauer	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerkung
Akute Fischtoxizität	LC50	96 h				
Akute Daphnientoxizität	EC50	48 h				
Akute Algentoxizität	IC50	72 h				

12.2 Mobilität:

Bekannte oder erwartete Verteilung auf Umweltkompartimente:

Oberflächenspannung:

Wert	°C	Konzentration	Methode	Bemerkung

Adsorption/Desorption

Transport	A/D Koeffizient Henry Konstante	log pO/W	Flüchtigkeitsrate	Methode	Hysteresis	Bemerkung
Boden-Wasser						
Wasser-Luft						
Boden-Luft						

Kommentar: Die Angaben in diesem Abschnitt müssen mit den Angaben für eine eventuell erforderliche Registrierung und/oder im eventuell erforderlichen Stoffsicherheitsbericht übereinstimmen. Zu beschreiben sind die möglichen Wirkungen sowie das Verhalten und der Verbleib des Stoffes oder der Zubereitung in der Umwelt (Luft, Wasser und/oder Boden). Liegen entsprechende Prüfergebnisse vor, so sind diese anzugeben (z.B. LC50 Fisch ≤ 1 mg/l). Zu beschreiben sind die wichtigsten Eigenschaften, die sich auf die Umwelt auswirken können, in Abhängigkeit von der Beschaffenheit und den wahrscheinlichen Verwendungsarten des Stoffes oder der Zubereitung. Diese Angaben sind auch für gefährliche Produkte zu machen, die bei der Zersetzung des Stoffes oder der Zubereitung entstehen. Es ist sicherzustellen, dass auch andere Abschnitte des SDB umweltrelevante Angaben enthalten; insbesondere sollten unter den Positionen 6, 7, 13, 14 und 15 Hinweise zur kontrollierten Freisetzung, zu Maßnahmen bei ungewollter Freisetzung, zum Transport und zur Entsorgung gegeben werden.

Kommentar: Hier sind verfügbare Daten über die akute und chronische aquatische Toxizität für Fische, Krebstiere, Algen und andere Wasserpflanzen anzugeben. Falls verfügbar, sind auch Daten über die Toxizität für Mikro- und Makroorganismen im Boden sowie für andere umwelt-relevante Organismen wie Vögel, Bienen und Pflanzen vorzulegen. Wirkt sich der Stoff oder die Zubereitung auf Mikroorganismen aktivitätshemmend aus, so ist auf mögliche Auswirkungen auf Kläranlagen hinzuweisen. Bei registrierten Stoffen müssen diese Angaben auch Zusammenfassungen der in Anwendung der Anhänge VII bis XI bereitgestellten Informationen umfassen.

Kommentar: Anzugeben ist das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung (stoffspezifisch!), nach einer Freisetzung in die Umwelt in das Grundwasser einzudringen oder über weite Strecken transportiert zu werden. Folgende Angaben können relevant sein: bekannte oder erwartete Verteilung auf Umweltkompartimente,– Oberflächenspannung,– Adsorption/Desorption. Zu sonstigen physikalisch-chemischen Eigenschaften siehe Abschnitt 9.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 15 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

12.3 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotische Abbaubarkeit:

Halbwertszeit	Methode	Bewertung	Bemerkung
Seewasser			
Süßwasser			
Luft			
Boden			

Physiko- und photochemische Elimination:

Bioabbaubarkeit:

Abbaurrate (%)	Zeit (d)	Methode	Bewertung	Bemerkung

Bioakkumulationspotenzial:

Verteilungskoeffizient n-Octanol / Wasser ($\log P_{OW}$):

Wert	Konzentration	pH	°C	Methode	Bewertung	Bemerkung

Biokonzentrationsfaktor (BCF):

Wert	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerkung

Langzeit-Ökotoxizität:

	Wirk-dosis	Expositions-dauer	Spezies	Methode	Bewertung	Bemerkung
Längerfristige Fischtoxizität	LC50					
Chronische Daphnientoxizität	EC50					

Kommentar: Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung (1), sich in den relevanten Umweltmedien durch biologischen Abbau oder andere Prozesse, wie Oxidation oder Hydrolyse, abzubauen. Soweit verfügbar, sind die Abbau-Halbwertszeiten anzugeben. Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung (1), sich in Kläranlagen abzubauen, sollte ebenfalls angegeben werden.

Kommentar: Das Potenzial eines Stoffes oder der entsprechenden Bestandteile einer Zubereitung (1), sich in Biota anzusammeln und sich gegebenenfalls über die Nahrungskette anzureichern; soweit verfügbar mit Angabe des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten (K_{ow}) und des Biokonzentrationsfaktors (BCF).

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 16 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

12.4 Ergebnis der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

12.5 Andere schädliche Wirkungen:

12.6 Weitere ökologische Hinweise:

Kommentar: Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so sind die Ergebnisse der Ermittlung der PBT-Eigenschaften (REACH, Anhang XIII) entsprechend dem Stoffsicherheitsbericht anzugeben

Kommentar: Falls verfügbar, sind Informationen zu anderen schädlichen Wirkungen auf die Umwelt aufzuführen, z.B. Ozonabbaupotenzial, fotochemisches Ozonbildungspotenzial und/oder Treibhauspotenzial, endokrines Störpotenzial.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Entsorgung / Abfall (Produkt):

13.2 EAK/AVV-Abfallschlüssel:

13.3 Verpackungen:

13.4 Zusätzliche Hinweise:

Kommentar: Stellt die Entsorgung eines Stoffes oder einer Zubereitung (Restmengen oder Abfälle aus der absehbaren Verwendung) eine Gefährdung dar, so müssen die Rückstände genannt und Hinweise für ihre sichere Handhabung gegeben werden. Anzugeben sind die geeigneten Entsorgungsverfahren für den Stoff oder die Zubereitung und für verunreinigtes Verpackungsmaterial (Verbrennung, Wiederverwertung, Deponie usw.). Ist ein Stoffsicherheitsbericht erforderlich, so müssen die Informationen über Maßnahmen zur Abfallentsorgung und -verwertung, mit denen die Exposition von Mensch und Umwelt gegenüber dem Stoff angemessen begrenzt und überwacht wird, mit den im Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführten Expositionsszenarien übereinstimmen. Anzugeben sind einschlägige Gemeinschaftsbestimmungen über die Abfallentsorgung. Fehlen solche, so sollte der Verwender darauf hingewiesen werden, dass möglicherweise nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten sind.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 Landtransport (ADR/RID/GGVSE):

Offizielle Benennung für die Beförderung:

Klasse:

Klassifizierungscode:

Gefahrzettel:

UN-Nr.:

Verpackungsgruppe:

Warntafel:

Tunnelbeschränkungscode:

Sondervorschriften:

14.2 Seetransport (IMDG-Code/GGVSee):

Richtiger Technischer Name:

Klasse:

UN-Nr.:

Verpackungsgruppe:

EmS:

Marine Pollutant:

Sondervorschriften:

Kommentar: Anzugeben sind die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, die der Verwender bezüglich des Transports oder der Transportbehälter innerhalb oder außerhalb seines Betriebsgeländes zu kennen oder zu beachten hat. Soweit relevant, sind Angaben zur Einstufung nach den jeweiligen Regelungen für die verschiedenen Verkehrsarten zu machen: IMDG (Seeverkehr), ADR (Richtlinie 94/55/EG), RID (Schienenverkehr, Richtlinie 96/49/EG), ICAO/IATA (Luftverkehr).

14.3 Lufttransport (ICAO-IATA/DGR):

Richtiger Technischer Name:

Klasse:

UN-Nr.:

Verpackungsgruppe:

Sondervorschriften:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 17 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 EU-Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung:

Kennzeichnung (Verordnung EG Nr. 1272/2008)

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Signalwort:

Gefahrenpiktogramme:

Gefahrenhinweise:

Sicherheitshinweise:

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU):

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische:

Kommentar: Es ist anzugeben, ob eine Stoffsicherheitsbeurteilung für den Stoff (oder für einen Stoff in der Zubereitung) durchgeführt wurde. Für Stoffe < 10 t/a ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig.

Kommentar: Während der Übergangszeit ist alternativ die „alte“ Kennzeichnung gemäß 67/548/EWG oder 1999/45/EG verwendbar.

Kommentar: z.B. „GHS06“

ODER

Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen:

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

R-Sätze:

S-Sätze:

Bemerkung:

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen:

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 18 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

Zulassungen und/oder Verwendungsbeschränkungen:

Zulassungen:

Verwendungsbeschränkungen:

Sonstige EU-Vorschriften

Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL):

Kommentar: Gelten für Stoffe und Zubereitungen, die in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt sind, besondere gemeinschaftliche Bestimmungen zum Gesundheits- und Umweltschutz (z.B. Genehmigungen gemäß Titel VII oder Beschränkungen gemäß Titel VIII), so sind diese so weit wie möglich anzugeben.

Kommentar: Nur als Beispiel aufgeführt. Ein Hinweis auf die Detergenzienverordnung wäre ebenso an dieser Stelle sinnvoll

15.2 Nationale Vorschriften (Deutschland)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Störfallverordnung (12. BImSchV):

Wassergefährdungsklasse:

Technische Anleitung Luft (TA-Luft):

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften:

Kommentar: Nach Möglichkeit ist auch auf nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen und auf andere einschlägige nationale Maßnahmen hinzuweisen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 19 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

16. SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):

16.2 Schulungshinweise:

16.3 Empfohlene Einschränkungen der Anwendung:

16.3.1 Verwendungs- und Expositions-kategorien (Übersicht):

Exposition	Industrielle Verarbeitung	Gewerbliche Verarbeitung	Verwendung durch den Verbraucher
Mensch, oral, kurzzeitig	0	0	0
Mensch, oral, langfristig/wiederholt	0	0	0
Mensch, dermal, kurzzeitig	0	+	+
Mensch, dermal, langfristig/wiederholt	0	+	0
Mensch, inhalativ, kurzzeitig	0	+	+
Mensch, inhalativ, langfristig/wiederholt	0	+	+
Umwelt, Wasser, einmalig/kurzzeitig	0	+	+
Umwelt, Wasser, kontinuierlich	0	+	+
Umwelt, Luft, einmalig/kurzzeitig	0	+	+
Umwelt, Luft, kontinuierlich	0	+	0
Umwelt, Boden, einmalig/kurzzeitig	0	0	0
Umwelt, Boden, kontinuierlich	0	0	+

unterstützte Verwendung (+)

nicht unterstützte Verwendung (-)

nicht identifizierte Verwendung (0)

16.4 Weitere Informationen:

16.5 Datenquellen:

Kommentar:

Übersichtsmatrix (VEK). Die Matrix stellt eine Option dar, wie

Anmerkung:

Die „gelb“ markierten Felder in der Matrix kennzeichnen bei der Upstream-Kommunikation die hauptsächlich betroffenen Expositionspfade.

Die Exposition resultiert in diesem Beispiel nicht aus der Verarbeitung der Zubereitung, sondern entsteht während der Nutzungsphase der bereits applizierten Zubereitung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 20 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

Anhang zum erweiterten Sicherheitsdatenblatt (eSDB)

Expositionsszenario

Identität des Expositionsszenarios		
1	Kurztitel des Expositionsszenarios	
2	Vom Expositionsszenario abgedeckte Verfahrens- und Tätigkeitsbeschreibungen	
3, 4.2, 4.3, 5	Verwendungsbedingungen	
Produktions- und Anwendungsphase		
4.3, 6.1, 6.2, 7	Risikomanagementmaßnahmen: Mensch (oral, dermal, inhalativ, physikalisch) Umwelt (Wasser, Boden, Luft) Entsorgung	Industrie, Gewerbe, Verbraucher
Nutzungsphase		
4.3, 6.1, 6.2, 7	Risikomanagementmaßnahmen: Mensch (oral, dermal, inhalativ, physikalisch) Umwelt (Wasser, Boden, Luft) Entsorgung	Industrie, Gewerbe, Verbraucher
Informationen zur Expositions vorhersage und Anleitung für nachgeschaltete Anwender.		
8	Expositionsabschätzung (verwendete Methoden): Mensch Umwelt	Industrie, Gewerbe, Verbraucher Wasser, Boden, Luft Expositionsabschätzung (Methode / Berechnungsmodell)
(8)	Zusätzliche Expositionsbestimmende Größen	<u>Stoffspezifische Charakteristika:</u> Molekulargewicht und – gröÙe physikalisch-chemische Eigenschaften Biologische Abbaubarkeit etc.
9	Bewertungsanleitung für nachgeschalteten Anwender oder vom vorgeschalteten Anwender	Anpassungen der Expositionsabschätzung <u>Begrenzung des Expositionsszenarios:</u> Notwendige zusätzliche Tests Verwendungen, von denen abgeraten wird

Kommentar:

In Übereinstimmung mit
Technical guidance document, Part G,
RIP 3.2-2, Mai 2008

Nur erforderlich für Stoffe, die in
Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro
Jahr und pro Hersteller oder Importeur
hergestellt oder eingeführt wird und für
die gemäß Artikel 31, Absatz 1 ein SDB
erforderlich ist. Für alle Stoffe > 10 t/a,
für die kein SDB erforderlich ist, sind
mindestens Informationen gemäß
REACH, Artikel 32 erforderlich (ohne
Formatvorgabe). Siehe BDI-Modul
„Anhang eSDB“ (in Bearbeitung).

Kommentar:

Beispiel für eine mögliche Struktur
basierend auf dem BDI Modul „eSDB
(ES)“

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH)

Handelsname:

Produkt.-Nr.:

Spezifikations-Nr.:

Version: 1.0 / DE

Seite 21 von 21

Druckdatum:

Bearbeitungsdatum:

1	Short title of the exposure scenario
2	Processes and activities covered by the exposure scenario
Operational Conditions of Use	
3.	Duration and frequency of use <i>Specify for workers, consumers, environment (where relevant)</i>
4.1	Physical form of substance or preparation; surface to volume ratio of articles <i>Gas, liquid, powder, granules, massive solids; Surface area per amount of article containing the substance (if applicable);</i>
4.2	Concentration of substance in preparation or article
4.3	Amount used per time or activity <i>Specify for workers, consumers, environment (where relevant)</i>
5	Other relevant operational conditions of use <i>For example</i> <ul style="list-style-type: none">• <i>Temperature, pH, mechanical energy input;</i>• <i>capacity of receiving environment (e.g. water flow in sewage/river; room volume x ventilation rate)</i>• <i>wear and tear with regard to articles (if applicable); conditions related to service-life-time of articles (if applicable)</i>
Risk Management Measures	
6.1	Risk management measures related to human health (workers or consumers) <i>Type and effectiveness of single options or combination of options on exposure to be quantified [options to be phrased as instructive guidance]; specify for oral, inhalation and dermal route;</i>
6.2	Risk management measures related to the environment <i>type and effectiveness of single options or combination of options to be quantified [options to be phrased as instructive guidance]; specify for waste water, waste gas, protection of soil;</i>
7	Waste management measures at the different life cycle stages of the substances (including preparations or articles at the end of service life);
Information on estimated exposure and DU guidance	
8	Exposure estimation and reference to its source <i>Estimation of exposure resulting from the conditions described above (entries 3-7 and the substance properties; make reference to the exposure assessment tool applied; specify for routes of exposure; specify for workers, consumers; environment)</i>
9	Guidance to DU to evaluate whether he works inside the boundaries set by the ES <i>Guidance how the DU can evaluate whether he operates within the conditions set in the exposure scenario. This may be based on a set of variables (and a suitable algorithm) which together indicate control of risk, but which have some flexibility in the respective values for each variable. Note: This will mostly be specific conditions for a certain type of product; this section may also include a link to a suitable (e.g. easy-to-use) calculation tool.</i> <i>Where relevant: Other methods for DU to check whether he works within the boundaries set by the ES may be included here as well.</i>

Kommentar:

Standard format of a final exposure scenario for communication according to

ECHA Guidance on information requirements and chemical safety assessment
Part D: Exposure Scenario Building

http://reach.jrc.it/docs/guidance_document/information_requirements_en.htm